

**Die Nationale Krebs-
registrierungsstelle
(NKRS)**

**An die meldepflichtigen Personen und
Institutionen nach KRG
(Versand erfolgt elektronisch – bitte intern weiterleiten)**

NKRS - Nationale
Krebsregistrierungsstelle

Stiftung Nationales
Institut für Krebs-
epidemiologie und -
registrierung (NICER)
c/o Universität Zürich
Hirschengraben 82
CH-8001 Zürich

Tel.: +41 44 634 53 74
E-Mail: nkrs[at]nicer.org

Zürich, 07. Juni 2019

**Merkblatt zur Vorbereitung der Meldepflichtigen für den Vollzug des
Krebsregistrierungsgesetzes (KRG)**

Sie wurden zuletzt am 24.01.2019 offiziell über das Inkrafttreten des Krebsregistrierungsgesetzes, seinen Zweck, seine Strukturen und Prozesse sowie seine Auswirkungen informiert. Das vorliegende Merkblatt ergänzt die bisherigen Schreiben.

Meldepflicht

Ab 1.1.2020 sind diejenigen Personen bzw. Institutionen die eine Krebserkrankung oder eine meldepflichtige Vorstufe einer Krebserkrankung diagnostizieren oder behandeln, meldepflichtig. Die zu meldenden Basis- und Zusatzdaten sind innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Erhebung elektronisch oder schriftlich an das zuständige Register zu übermitteln. Die Verantwortung für die korrekte und fristgerechte Meldung trägt die selbständig tätige Ärztin bzw. der selbständig tätige Arzt oder die ärztliche Leitung des jeweiligen Spitals bzw. der jeweiligen Institution. Das bedeutet gleichzeitig auch die Beendigung der bislang häufigen Praxis der direkten, aktiven Datenerhebung durch die kantonalen Krebsregister bei den Spitälern und der Ärzteschaft.

Informationspflicht

Ärztinnen und Ärzte, die eine entsprechende Diagnose eröffnen, sind zudem für die mündliche und schriftliche Information der betroffenen Patientinnen und Patienten über die Krebsregistrierung und das ihnen zustehende Widerspruchsrecht verantwortlich. Sie haben das Datum dieser Information zu dokumentieren und dem zuständigen Krebsregister zu melden. (Das Widerspruchsrecht ist dann von den betroffenen Patientinnen und Patienten bei einem Krebsregister schriftlich geltend zu machen.)

Weitergehende Informationen dazu finden Sie auf der Homepage des Bundesamtes für Gesundheit <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/krankheiten-im-ueberblick/krebs/krebsregistrierung.html>

Für einen möglichst reibungslosen Vollzug des KRG beachten Sie bitte nachfolgenden Punkte:

- Alle meldepflichtigen Personen und Institutionen (d.h. Ärztinnen und Ärzte, Laboratorien, Spitäler und andere private oder öffentliche Institutionen des Gesundheitswesens) sind sich ihrer **neuen Aufgabe** im Rahmen ihrer Berufspflicht (Art. 40 Medizinalberufegesetz [MedBG]) bewusst.

- Alle meldepflichtigen Personen und Institutionen sind informiert, **welche Krebserkrankungen und Vorstufen davon** zu melden sind und welche Informationen die Meldung zu umfassen hat (Anhang 1 der Krebsregistrierungsverordnung [KRV], siehe Hilfsdokumente zu diesem Schreiben).
- Als meldepflichtige Institutionen sollten Sie sich mit ihrem kantonalen Krebsregister (KKR) und dem Kinderkrebsregister (KiKR) bezüglich der Datenmeldungen koordinieren. Bitte nehmen Sie dafür den **Kontakt mit Ihrem kantonalen Krebsregister** auf.
- Die zu meldenden Daten sind vorzugsweise **elektronisch oder aber in Papierform** zu übermitteln. Es dürfen zudem **Berichte** weitergeleitet werden, die im Rahmen der beruflichen Tätigkeit der Meldepflichtigen ohnehin erstellt werden (z.B. Tumorboard-, Operations-, Pathologie-, Histologie-, Zytologie- oder Spitalaustrittsberichte, Arztbriefe, Auszüge aus der Krankengeschichte). Es ist sicherzustellen, dass die weitergeleiteten Dokumente ausschliesslich Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Krebserkrankung stehen. Sie dürfen bei Erwachsenen nur bei Brust-, Darm- und Prostatakrebs sogenannte Zusatzdaten bzw. Angaben zu Vor- und Begleiterkrankungen enthalten, bei Kindern für alle Krebserkrankungen weitergehende Informationen, wie Ergebnisse der Erstbehandlung und weitere Details.
- Patientinnen und Patienten sind **mündlich und schriftlich** (anhand einer Broschüre) über die Krebsregistrierung und über ihre Rechte zu informieren. Die Broschüren werden allen Meldepflichtigen bis Ende 2019 zur Verfügung gestellt.
- Das **Datum der mündlichen und schriftlichen Information der Patientinnen und Patienten** und die **Versichertennummer** (AHVN13) sind neu meldepflichtig. Es ist von Ihrer Seite her abzuklären, wie diese neuen Angaben fester Bestandteil Ihrer Berichte (z.B. Tumorboard) bzw. Ihrer Meldung werden können.
- Damit der Prozess der Meldung möglichst fehlerfrei abläuft, empfehlen wir Ihnen, Ihr internes System so auszubauen, dass eine **Markierung der meldepflichtigen Fälle** und der zugehörigen Informationen für die Meldung möglich ist.
- Die nationale Registrierungssoftware wird für den Datenimport eine **Schnittstelle für das Datenformat CDA-CH V2** realisieren. Zum jetzigen Zeitpunkt wird geprüft, inwiefern zusätzlich weitere konventionelle Datenformate unterstützt werden.
Es wird ein Merkblatt zum Thema Datenkommunikation Meldepflichtige->Krebsregister erstellt. Dieses Dokument wird den Krebsregistern im Juli zur Verfügung gestellt und kann dort ebenso wie bei der NKRS bezogen werden.
- Weitere Hilfsdokumente für die Meldepflichtigen [[LINK zu NICER](#)]:
 - Adressenliste der Krebsregister
 - Informationen für meldepflichtige Personen und Institutionen FAQ
 - Präsentation: zentrale Punkte KRG und KRV
 - Zu meldende Krebserkrankungen gemäss KRG / KRV
 - Einführung Basis und Zusatzdaten
 - Struktur der Basisdaten (bisher nur in Englisch verfügbar)
 - Struktur der Zusatzdaten Erwachsene (bisher nur in Englisch verfügbar)
 - Struktur der Zusatzdaten Kinder und Jugendliche (bisher nur in Englisch verfügbar)
 - Kurzliste aller meldepflichtigen klinischen Variablen (bisher nur in Englisch verfügbar)
 - Krebsregistrierungsgesetz (KRG) und Krebsregistrierungsverordnung (KRV)

- Kontaktstellen für meldepflichtigen Personen und Institutionen:
 - Bei Fragen zum KRG oder zur KRV:
Bundesamt für Gesundheit (BAG) (simone.bader[at]bag.admin.ch)
 - Bei Fragen zu Datenstruktur, Patienteninformation, Patientenrechte:
Nationale Krebsregistrierungsstelle (NKRS) (nkrs[at]nicer.org)
Kinderkrebsregister (verena.pfeiffer[at]ispm.unibe.ch)
 - Bei Fragen zur Datenübermittlung:
Ihr kantonales Krebsregister (siehe Adressen der Beilage)
Kinderkrebsregister (verena.pfeiffer[at]ispm.unibe.ch)